

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Januar 2021

57.

Schriftliche Anfrage von Pascal Lamprecht und Olivia Romanelli betreffend Hundezonen in der Stadt Zürich, Überlegungen für die Einrichtung gemischter Zonen und Einbezug positiver Beispiele betreffend räumlicher Trennung sowie Kennzeichnung der Zonen und Durchsetzung der neuen Vorschriften

Am 23. September 2020 reichten Gemeinderat Pascal Lamprecht (SP) und Gemeinderätin Olivia Romanelli (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/420 ein:

Mittels amtlicher Mitteilung vom 16.9.20 wurden Hundezonen in der Stadt Zürich veröffentlicht bzw. festgelegt. Kern der Festlegung sind fünf verschiedene Zonen aufgeteilt auf 72 der insgesamt 210 städtischen Grünanlagen.

Sowohl für Hundehalterinnen und Hundehalter, als auch für kleine Kinder und Menschen, welche Hunden ausweichen, erscheint die zeitlich und räumlich unterschiedliche Regelung als unübersichtlich. Gemischte Zonen stiften Verwirrung und lösen Konflikte aus. Klare räumliche Trennungen wären demgegenüber hilfreicher. Zudem ist nicht klar, wie die vorgeschlagenen Regulierungen durchgesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Interessengruppierungen wurden in die Ausarbeitung der Zonen einbezogen?
2. Welche Überlegungen stehen hinter gemischten Zonen? Welche Interessen werden einander gegenüber gestellt?
3. In welcher Form wurde auf positive Beispiele klarer räumlicher Trennung, wie beispielweise auf der Allmend (damals im Mitwirkungsverfahren aller Interessengruppen), aufgebaut?
4. Eine Hundefreilaufzone ist im Park eines Gemeinschaftszentrums geplant. Die Gemeinschaftszentren sind ohnehin stark beansprucht und auf der Wiese spielen Kinder. Was sind hier die Überlegungen?
5. Hunde sollen auf Sportanlagen, wenn auch nur auf den Fuss- und Radwegen, toleriert werden, obwohl gerade in diesen Gebieten nicht nur die eigentlichen Sportanlagen, sondern eben das gesamte Gebiet von Sportlerinnen und Sportlern, beispielsweise zum Joggen, genutzt wird. Was sind hier die Überlegungen?
6. Wie werden die Zonen äusserlich kenntlich gemacht?
7. Wie wurde die Einhaltung der bisherigen Vorschriften umgesetzt? Wie sieht der Stadtrat eine praktikable Umsetzung der neu festgelegten Zonen ohne unverhältnismässigen Aufwand? Wie viele Kontrollen sind jährlich geplant? Werden Bussen erteilt, falls Hundehalterinnen und Hundehalter sich nicht an die jeweiligen Gebote halten?
8. Falls Bussen erteilt werden: mit welchen Erträgen rechnet der Stadtrat jährlich und gedenkt der Stadtrat die Erträge zielgerichtet, zum Beispiel zugunsten von Hundeschulen, einzusetzen? Falls keine Bussen erteilt werden, welche anderen Massnahmen stehen zur Durchsetzung im Vordergrund?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die früher im kantonalen Hundegesetz festgehaltene generelle Leinenpflicht in Grünanlagen gibt es nicht mehr. Gemeinden können aber Gebiete festlegen, die von Hunden nicht oder nur an der Leine betreten werden dürfen. Ebenso können sogenannte Hundefreilaufzonen ausgeschildert werden. Die Stadt hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Hundehalter- wie auch der Nicht-Hundehalterverbände 72 Gebiete ausgeschieden, die neu beschildert werden sollen. Eine entsprechende Regelung hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements auf Ersuchen des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements am 10. September 2020 verfügt. Gegen diese Verfügung sind 418 Neubeurteilungsbegehren (stadtinterne Einsprachen) eingegangen. Diese Neubeurteilungsbegehren werden zurzeit geprüft.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Welche Interessengruppierungen wurden in die Ausarbeitung der Zonen einbezogen?»):

Die folgenden Gruppierungen waren an den Runden Tischen einbezogen:

- Vertretungen von Hundeorganisationen
- Vertretung der Quartiervereine
- Sportvertretung
- Kantonsvertretung (Veterinäramt Kanton Zürich)

Im Rahmen einer Vernehmlassung wurden neben den genannten Vertretungen auch Grundeigentümerversprechende einbezogen sowie auch verantwortliche Personen der Stiftung der Zürcher Gemeinschaftszentren.

Die saisonale Regelung der Werdinsel und des angrenzenden Fischerwegs ist ein Ergebnis des breit angelegten Mitwirkungsprozesses zum Nutzungskonzept Werdinsel.

Zu Frage 2 («Welche Überlegungen stehen hinter gemischten Zonen? Welche Interessen werden einander gegenübergestellt?»):

Gemischte Zonen gibt es nicht. Gemäss Verfügung «Hundefreilaufzonen, Leinengebote und Betretungsverbote Hunde» der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 10. September 2020 wird zwischen den folgenden Hundezonen unterschieden:

- Zone mit genereller Leinenpflicht
- Zonen mit tageszeitlich differenzierter Leinenpflicht
- Zonen mit jahreszeitlich differenzierter Leinenpflicht (nur Werdinsel)
- Freilaufzonen
- Hundeverbotzonen

Neben diesen Zonen gibt es eine grosse Anzahl an Grünflächen und Landschaften, die keiner dieser Zonen zugeteilt sind. Dort gelten die Regelungen des kantonalen Hundegesetzes (LS 554.5), wonach Hunde unter anderem so zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder die sichere Nutzung des öffentlichen Raums beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1 lit. a).

Die zunehmende städtische Verdichtung führt dazu, dass vermehrt Konflikte zwischen Hundehaltenden und Nicht-Hundehaltenden entstehen. Nicht-Hundehaltende haben sich in den vergangenen Jahren über Fehlverhalten von Hundehaltenden und ihren Tieren beklagt. Mit der neuen Regelung sollen Konflikte minimiert werden.

Parkanlagen sollen der Bevölkerung unabhängig von ihrer Aktivität zur Verfügung stehen. Bis 2010 galt das alte Hundegesetz; Hunde mussten in allen Anlagen jederzeit an der Leine geführt werden. Mit dem neuen Hundegesetz wurde die Regelung den Gemeinden übertragen. In der Folge konnten Hunde in allen Anlagen frei laufengelassen werden. Bei Teilen der Bevölkerung entstand Unsicherheit, was in Bezug auf die Hundehaltung in den Parkanlagen gilt. Erholungssuchende, die sich von Hunden bedrängt fühlten, haben sich über die Situation beklagt.

Auf der Fläche rund um Gemeinschaftszentren wird mit der generellen Leinenpflicht der Zustand von vor 2010 wiederhergestellt. Familien mit Kindern und Jugendliche haben Vorrang. Familien oder Einzelpersonen können ihren Hund aber trotzdem angeleint mitführen. Die restlichen Anlagen wurden einzeln überprüft und einzeln geregelt, um die aufgezählten Interessen im Einzelfall abwägen zu können. Eine allgemeine Leinenpflicht für Parkanlagen, wie sie beispielsweise im Kanton Schwyz gilt, wird als unverhältnismässig betrachtet.

Zu Frage 3 («In welcher Form wurde auf positive Beispiele klarer räumlicher Trennung, wie beispielsweise auf der Allmend (damals im Mitwirkungsverfahren aller Interessensgruppen), aufgebaut?»):

Bei den Hundefreilaufzonen wurde darauf geachtet, dass diese gut erkennbar abgetrennt von anderen Räumen sind. Bisherige ungeschriebene Regelungen wie beispielsweise bei der Merkuranlage oder der St. Moritzanlage, die seit jeher als Hundefreilaufzonen von der Bevölkerung genutzt werden, wurden berücksichtigt; die Orte sollen nun rechtlich als Hundefreilaufzonen definiert werden. Gemeinschaftszentren und in der Regel auch Parkanlagen sind klar abgegrenzt.

Zu Frage 4 («Eine Hundefreilaufzone ist im Park eines Gemeinschaftszentrums geplant. Die Gemeinschaftszentren sind ohnehin stark beansprucht und auf der Wiese spielen Kinder. Was sind hier die Überlegungen?»):

Beim angesprochenen Gemeinschaftszentrum (GZ) Bachwiesen konnte dieser Kompromiss im Rahmen der Besprechungen mit den verschiedenen Interessengruppen gefunden werden (siehe Antwort zu Frage 1). Die als Freilaufzone deklarierte Wiese ist mit einem Fussweg vom GZ abgetrennt.

Zu Frage 5 («Hunde sollen auf Sportanlagen, wenn auch nur auf den Fuss- und Radwegen, toleriert werden, obwohl gerade in diesen Gebieten nicht nur die eigentlichen Sportanlagen, sondern eben das gesamte Gebiet von Sportlerinnen und Sportlern, beispielsweise zum Joggen, genutzt wird. Was sind hier die Überlegungen?»):

Bei diesen Wegen handelt es sich um Durchgangswege, welche mit dem angeleinten Hund begangen werden dürfen. Da auf Sportarealen Hunde verboten sind, wäre es für Hundehaltende aus dem Quartier nicht zumutbar, grosse Umwege zu machen.

Zu Frage 6 («Wie werden die Zonen äusserlich kenntlich gemacht?»):

An den Hauptzugängen werden Informationstafeln aufgestellt. Die Tafeln werden wo nötig mit einem Zusatztext versehen.

Zu Frage 7 («Wie wurde die Einhaltung der bisherigen Vorschriften umgesetzt? Wie sieht der Stadtrat eine praktikable Umsetzung der neu festgelegten Zonen ohne unverhältnismässigen Aufwand? Wie viele Kontrollen sind jährlich geplant? Werden Bussen erteilt, falls Hundehalterinnen und Hundehalter sich nicht an die jeweiligen Gebote halten?»):

Die Stadtpolizei überprüft bei Vorfällen oder Meldungen die für die Örtlichkeit geltende Vorschrift sowie den vorliegenden Sachverhalt und kann fehlbare Hundehaltende gegebenenfalls zur Anzeige bringen oder eine Ordnungsbusse gemäss kantonaler Ordnungsbussenverordnung (KOBV, LS 321.2) ausstellen. Die abschliessende Prüfung, ob geltendes Recht verletzt wurde oder nicht, obliegt den Gerichten. An diesen bisherigen Grundsätzen, die aus Sicht des Stadtrats einen verhältnismässigen Gesetzesvollzug ermöglichen, ändern auch die neu festgelegten Zonen nichts. Im Zuge der Änderungen stehen Präventions- und Aufklärungsarbeit im Vordergrund. Sollte die Polizei wiederholt Problemstellungen an einer bestimmten Örtlichkeit feststellen, kann sie zudem gezielte Aktionen durchführen.

Zu Frage 8 («Falls Bussen erteilt werden: mit welchen Erträgen rechnet der Stadtrat jährlich und gedenkt der Stadtrat die Erträge zielgerichtet, zum Beispiel zugunsten von Hundeschulen, einzusetzen? Falls keine Bussen erteilt werden, welche anderen Massnahmen stehen zur Durchsetzung im Vordergrund?»):

Mangels Referenzzahlen kann der Stadtrat keine Schätzung zu Bussenerträgen vornehmen, er geht aber von verhältnismässig geringen Beträgen aus. Für eine zweckgebundene Verwendung fehlt eine entsprechende Gesetzesgrundlage. Zur Durchsetzung der neuen Regeln stehen mündliche Verwarnungen und die Präventionsarbeit im Vordergrund.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti